

Prüferische Durchsicht

**Konzern-Halbjahresabschluss
und Konzernlagebericht
zum 30. Juni 2020**

Hamburger Hochbahn AG
Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
	1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Konzerns.....	3
	2. Künftige Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ...	4
	3. Zusammenfassende Feststellung	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERER TÄTIGKEIT	6
D.	BESCHEINIGUNG	7

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Konzern-Bilanz zum 30. Juni 2020
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020
3. Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020
4. Konzernanhang für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020
5. Konzernlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Hamburger Hochbahn AG, Hamburg

A. AUFTRAG

Der Vorstand der

**Hamburger Hochbahn AG,
Hamburg,**
(im Folgenden auch „HOCHBAHN“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns beauftragt, den Konzern-Halbjahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und über das Ergebnis unserer Arbeiten eine Bescheinigung zu erstellen. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 11. Januar 2020 angenommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Buchführung und die Aufstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2020 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe als mit der prüferischen Durchsicht beauftragter Abschlussprüfer ist es, mittels der von uns durchgeführten Befragungen und Analysen den Abschluss kritisch zu würdigen und seine Plausibilität zu beurteilen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Unsere Bescheinigung ist allein zur Information der Unternehmensleitung und deren Berichterstattung an das Aufsichtsorgan der Gesellschaft bestimmt. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass wir einer Bezugnahme auf die von uns durchgeführte prüferische Durchsicht oder der Veröffentlichung der von uns erteilten Bescheinigung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument (insbesondere in einem Zwischenbericht, einer Kapitalmarktinformation oder einem (Verkaufs-)Prospekt), im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien nur zustimmen können, sofern eine Veröffentlichung der Bescheinigung für Zwecke des § 115 WpHG vorgenommen wird.

Wir haben die prüferische Durchsicht des nachfolgend beigefügten Konzern-Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2020 unter Beachtung des hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) aufgestellten Standards IDW PS 900 (Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) sowie in analoger Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 16 durchgeführt. Auf die Angabe von Vergleichszahlen für den entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs nach DRS 16.15 b) ist ebenso wie auf die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels sowie eines Anlagenspiegels verzichtet worden.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Konzerns

Die wirtschaftliche Lage des Konzerns ist wesentlich geprägt durch die HOCHBAHN als mit Abstand größtem Unternehmen.

Die Ertragslage für das erste Halbjahr 2020 weist ein Konzernergebnis von € 4,1 Mio. aus, während im Geschäftsjahr 2019 insgesamt ein Ergebnis von € 5,1 Mio. erzielt werden konnte. Dass im Konzern trotz der erheblichen Ergebnisauswirkungen der Corona-Pandemie ein positives Ergebnis erzielt wurde, ist vor allem auf den Anspruch der HOCHBAHN auf den Ausgleich ihres Verlustes im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages durch ihre Gesellschafterin zurückzuführen. Daraus ergibt sich im Konzern ein Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 110,4 Mio. €, welcher für das Gesamtjahr 2019 nur 68,8 Mio. € betragen hat. Das EBITDA (Jahresergebnis vor Verlustübernahme, Zinsergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen) im ersten Halbjahr 2020 beträgt -40,8 Mio. €, im Jahr 2019 betrug das EBITDA hingegen 68,3 Mio. €.

Das Konzernergebnis wird wesentlich durch die Verkehrseinnahmen beeinflusst, die sich nach 446,2 Mio. € im Gesamtjahr 2019 auf 181,1 Mio. € im ersten Halbjahr 2020 reduziert haben. Hauptursache für den Rückgang der Verkehrseinnahmen ist die gesunkene Fahrgastnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie. Die HOCHBAHN verzeichnete im ersten Halbjahr 2020 einen Fahrgastrückgang von 33 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Konzernzwischenergebnis sind die im zweiten Halbjahr 2020 beantragten und vorläufig bewilligten Billigkeitsleistungen aus dem Rettungsschirm zur Finanzierung des ÖPNV für den Zeitraum März bis August 2020 noch nicht berücksichtigt worden.

Die Bilanzsumme hat sich zum 30. Juni 2020 gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2019 um 85,6 Mio. € und damit um 5,2 % auf 1.741,8 Mio. € erhöht. Dies ist auf der Aktivseite im Wesentlichen auf die Zunahme des Sachanlagevermögens zurückzuführen. Grund hierfür war vor allem die Neuanschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen der Generation DT5 und von Bussen bei der HOCHBAHN. Parallel dazu haben sich auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber der HGV und gegenüber Kreditinstituten erhöht, da die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowohl aus dem Cash-Pool des HGV-Konzerns als auch aus der Aufnahme neuer Darlehen erfolgte. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2019 nicht verändert und beträgt 4,1 %.

Die Finanzlage zum 30. Juni 2020 zeigt einen Finanzmittelfonds von € 4,9 Mio. und damit einen Rückgang von € 5,0 Mio. gegenüber dem Stand zum 1. Januar 2020. Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (€ -69,8 Mio.) sowie aus der Investitionstätigkeit (€ -111,8 Mio.) wurde u.a. über zwei langfristigen Darlehen mit einem Volumen von € 64,9 Mio. finanziert. Zusammen mit der Finanzierung durch die HGV führte dies zu einem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von € 176,6 Mio. Die Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften war im ersten Halbjahr 2020 jederzeit gewährleistet.

Da sich die HOCHBAHN über die HGV vollständig im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, stellen die Kontrollbefugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HGV und der HOCHBAHN hinreichende Sicherheiten für Fremdkapitalgeber dar, um auch zukünftige Finanzbedarfe auf dem Kapitalmarkt zu decken.

2. Künftige Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Im Vergleich zu den im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ausführlich dargestellten Prognosen werden insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zur Angebotsverbesserung und bei der Anschaffung von E-Bussen durch die Corona-Pandemie Verzögerungen erwartet.

Aufgrund der hohen Einnahmehinrückstellungen im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bund zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro erhöht. Die Beantragung dieser Mittel durch die HOCHBAHN bei den Aufgabenträgern erfolgte fristgerecht Ende September. Der HOCHBAHN wurden Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt 117,1 Mio. € bewilligt.

Für die HOCHBAHN als größtes Unternehmen im Konzern wird erwartet, dass für das Jahr 2020 keine über die Billigkeitsleistungen hinaus gehenden Ergebnisverschlechterungen eintreten werden. Im Konzern wird für das Geschäftsjahr 2020 ein ausgeglichenes Jahresergebnis in Folge des Verlustausgleichs prognostiziert.

Die Risiko- und Chancenlage im Konzern hat sich im ersten Halbjahr 2020 nicht wesentlich verändert. Jedoch wurde die Risikoberichterstattung stärker auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren mögliche Folgen auf den Betriebsablauf fokussiert. Aufgrund der hohen Dynamik und unsicheren Entwicklung des pandemischen Geschehens sind Abweichungen von den gemachten Prognosen möglich. Die weiteren Risiken und Chancen bestehen wie im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt auch weiterhin, wesentliche weitere Veränderungen sind in der Berichtsperiode nicht eingetreten.

Auf Basis der aktuellen Bewertungen sind keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns wesentlich beeinträchtigen oder den Fortbestand des Konzerns gefährden können.

3. Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Konzernlagebericht im Einklang mit dem Halbjahres-Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften zu Halbjahresfinanzberichterstattungen nach DRS 16 und stellt die Veränderung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung gegenüber dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERER TÄTIGKEIT

Gegenstand der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht war der Konzern-Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 der Gesellschaft.

Eine Prüfung im Sinne einer Abschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und den hierfür geltenden Berufsgrundsätzen zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß nicht durchgeführt. Einen Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB können wir daher nicht erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist ihrem Wesen nach in erster Linie auf die Vornahme von Befragungen zuständiger Personen und analytische Verfahren zur Beurteilung der Plausibilität von Unterlagen zum Konzern-Halbjahresabschluss und Konzern-Halbjahresabschluss selbst beschränkt. Aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Zusätzlich zum Konzern-Halbjahresabschluss umfasste die Beurteilung auch die prüferische Durchsicht der einbezogenen Halbjahresabschlüsse der in den Konzern-Halbjahresabschluss einbezogenen Unternehmen, die Abgrenzung des Bilanzierungs- und Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses und des Konzernlageberichts.

Nach dem IDW-Standard 900 (Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist.

Nach der uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgehändigten Vollständigkeitserklärung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Wagnisse im Konzern-Halbjahresabschluss berücksichtigt.

D. BESCHEINIGUNG

Da wir keine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt haben, geben wir auch kein Urteil im Sinne einer solchen Prüfung ab und erteilen demzufolge keinen Bestätigungsvermerk, sondern folgende

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Hamburger Hochbahn AG, Hamburg

Wir haben den Konzern-Halbjahresabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang sowie Konzernlagebericht – einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zum Konzern-Halbjahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Konzern-Halbjahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Konzern-Halbjahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Hamburg, den 25. Januar 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer



Hauschildt
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

KONZERN-BILANZ
HAMBURGER HOCHBAHN AKTIENGESELLSCHAFT
ZUM 30. JUNI 2020

AKTIVA	Euro
Anlagevermögen	
Immaterielle Vermögensgegenstände	17.390.930,72
Sachanlagen	1.570.617.456,01
Finanzanlagen	<u>14.740.526,72</u>
	<u>1.602.748.913,45</u>
Umlaufvermögen	
Vorräte	38.950.889,02
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	90.864.962,57
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.890.466,71</u>
	<u>134.706.318,30</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.338.010,34</u>
Bilanzsumme	<u>1.741.793.242,09</u>
PASSIVA	
Eigenkapital	
Gezeichnetes Kapital	88.938.200,00
Kapitalrücklage	73.050.144,94
Gewinnrücklagen	13.530.027,41
Konzernbilanzverlust	-104.501.034,50
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	<u>711.972,67</u>
	<u>71.729.310,52</u>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>218.344.050,68</u>
Rückstellungen	<u>223.785.627,38</u>
Verbindlichkeiten	<u>1.227.197.891,17</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>679.222,89</u>
Passive latente Steuern	57.139,45
Bilanzsumme	<u>1.741.793.242,09</u>

KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG
HAMBURGER HOCHBAHN AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 30. JUNI 2020

	Euro
Umsatzerlöse	225.871.823,37
Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.116.826,56
Andere aktivierte Eigenleistungen	13.890.679,45
Sonstige betriebliche Erträge	<u>22.692.710,58</u>
Gesamtleistung	264.572.039,96
Materialaufwand	-82.346.295,38
Personalaufwand	-196.206.968,83
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-54.144.420,45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-25.444.329,73</u>
Betriebsergebnis	-93.569.974,43
Beteiligungsergebnis	354.912,64
Zinsergebnis	-11.350.713,15
Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>-1.102.038,00</u>
Finanzergebnis	-12.097.838,51
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-39.157,11
Sonstige Steuern	-642.470,75
Erträge aus Verlustübernahme	<u>110.401.344,83</u>
Jahresüberschuss	4.051.904,03
Gewinnanteile anderer Gesellschafter	-210.322,43
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-108.342.616,10</u>
Bilanzverlust	-104.501.034,50

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Hamburg

Konzernkapitalflussrechnung

	30.06.2020 TEUR
Periodenergebnis vor Verlustübernahme	-106.348
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Gegenstände des Sachanlagevermögens	54.144
- Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-6.294
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	12.601
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	43.780
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-13.868
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-64.854
+/- Zinsaufwendungen	11.350
- Sonstige Beteiligungserträge	-355
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	39
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-39
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-69.844
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens	120
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in das immaterielle Anlagevermögen	-129.840
+ Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in das immaterielle Anlagevermögen	19.105
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.221
+ Erhaltene Zinsen	11
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-111.825
+ Einzahlungen von Unternehmenseignern	0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)krediten	64.900
- Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)krediten	-37.144
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-527
Veränderung Liquiditätskonto HGV	91.920
Verlustübernahme durch die HGV	
laufende unterjährige Abschlagsrechnungen	64.920
verbleibender Übernahmebetrag des Vorjahres	0
- Gezahlte Zinsen	-7.428
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	176.641
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-5.028
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.919
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.891

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus kurzfristig verfügbaren liquiden Mitteln zusammen.

Konzernzwischenanhang

der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft von Januar bis Juni 2020

Amtsgericht Hamburg, HRB 3072

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Konzernabschluss der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HOCHBAHN) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des Aktiengesetzes aufgestellt. Der Konzernabschluss der HOCHBAHN wurde im Hinblick auf die Befreiungsvorschriften des § 291 HGB freiwillig erstellt. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2020 wurde grundsätzlich unter Beachtung derselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, die auch dem vorangegangenen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 zugrunde lagen.

Aufgrund der erstmaligen Erstellung eines Zwischenabschlusses enthält der Konzernabschluss keine Vorjahreszahlen zum 30. Juni 2019.

KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Sowohl der Konsolidierungskreis als auch die Konsolidierungsgrundsätze haben sich gegenüber dem vorangegangenen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 nicht verändert.

BILANZERLÄUTERUNGEN

Sachanlagen

in T€	30.06.2020	31.12.2019
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	381.813	341.054
2. Technische Anlagen und Maschinen	925.490	910.359
3. Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.591	31.166
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	234.723	212.612
Summe	1.570.617	1.495.191

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in T€	30.06.2020	31.12.2019
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.436	26.805
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.231	1.811
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.444	1.947
4. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	27.898	30.261
5. Sonstige Vermögensgegenstände	24.856	24.456
Summe	90.865	85.280

Von den sonstigen Vermögensgegenstände haben T€ 14.055 (31.12.2019: T€ 20.202) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position enthält im Wesentlichen den Erbbauzins für ein über 60 Jahre gepachtetes Grundstück in Höhe von T€ 3.663.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der HOCHBAHN beträgt am 30. Juni 2020 T€ 88.938 und teilt sich wie folgt auf:

Aktienart	Aktienanzahl Stück	Anzahl Stimmen	Fiktiver Nennwert T€
Inhaberaktien			
A-Stückaktien	720.172	720.172	37.449
Namensaktien			
B-Namensstückaktien	219.616	219.616	11.420
C-Namensstückaktien	768.898	768.898	39.982
		988.514	51.402
B-Vorzugsstückaktien	1.664	1.664	87
		990.178	51.489
	1.710.350	1.710.350	88.938

Die Aktien der HOCHBAHN werden zu 100 % von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg, gehalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist zu 100 % an der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg, beteiligt.

Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage beträgt T€ 4.124 und die anderen Gewinnrücklagen belaufen sich auf T€ 9.406.

Verlustvortrag

Im Konzernbilanzverlust ist ein Verlustvortrag vom 31. Dezember 2019 in Höhe von T€ 108.343 enthalten.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Im ersten Halbjahr 2020 erfolgten Zuführungen zum Sonderposten in Höhe von T€ 19.105.

Rückstellungen

in T€	30.06.2020	31.12.2019
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	84.247	79.075
Sonstige Rückstellungen	139.539	132.110
	223.786	211.185

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der HOCHBAHN enthalten u.a. auch Verpflichtungen zur Gewährung kostenfreier Pensionärsfahrkarten und verbilligter Ehegattenfahrkarten gegenüber Leistungsanwärtern, die nach dem 1. Januar 1987 entstanden sind.

Neben einer Wettbewerbsrückstellung in Höhe von T€ 70.155 Mio. enthalten die sonstigen Rückstellungen u.a. Verpflichtungen für künftige Jubiläumszuwendungen, Resturlaubsansprüche, Altersteilzeitverpflichtungen, Langzeitguthaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Verpflichtungen gegenüber der Haftpflichtgemeinschaft Deutscher Nahverkehrs- und Versorgungsunternehmen (HDN), unterlassene Instandhaltungen und ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten

in T€	30.06.2020	31.12.2019
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ¹⁾	1.106.378	1.078.922
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.185	61.992
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.949	7.281
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	2
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Hamburg	75	22.468
6. Sonstige Verbindlichkeiten ²⁾	23.611	1.170.665
Summe	1.227.198	1.170.665

1) Davon durch Grundpfandrechte besichert: T€ 13.115 (31.12.2019: T€ 13.818)

2) Davon durch Grundpfandrechte besichert: T€ 2.399 (31.12.2019: T€ 2.519)

Latente Steuern

Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem für das Geschäftsjahr geltenden Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 16,45 %.

Der ausgewiesene passive latente Steuerbetrag resultiert aus dem Einzelabschluss eines einbezogenen Unternehmens.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Umsatzerlöse**

in T€	30.06.2020
Verkehrseinnahmen	181.051
Vermietung und Verpachtung	15.991
Sonstiges	28.830
	225.872
davon aperiodisch	264
(im Wesentlichen Korrekturen der Schätzung der Verbundeinnahmen im Rahmen des HVV für Vorjahre (T€ 126))	

Die Verkehrseinnahmen setzen sich im Wesentlichen aus Verbundeinnahmen im Rahmen des HVV, Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG (Schülerverkehr) sowie § 148 SGB IX (Beförderung Schwerbehinderter) zusammen. Die endgültige Einnahmenezuscheidung des HVV für die Monate Januar bis Juni 2020 liegt noch nicht vor. Die Ermittlung der Verbundeinnahmen erfolgt daher im Rahmen einer qualifizierten Schätzung auf Basis vorläufiger Angaben der

HVV GmbH. Die Ermittlung der Einnahmen aus der Beförderung Schwerbehinderter (§ 148 SGB IX) erfolgt aufgrund einer vorläufigen Berechnung grundsätzlich anhand der Vorjahresparameter. Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

in T€		30.06.2020
Sonstige betriebliche Erträge		22.693
davon aperiodisch		827
(im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens)		

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von T€ 6.294 enthalten.

Personalaufwand

in T€		30.06.2020
Löhne und Gehälter		158.034
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		38.173
		196.207
davon für Altersversorgung		5.943

Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im ersten Halbjahr 2020 gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von T€ 574 vorgenommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten aperiodische Aufwendungen von T€ 219.

Beteiligungsergebnis

in T€	30.06.2020
Erträge aus verbundenen Unternehmen	89
Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	266
	355

Zinsergebnis

in T€	30.06.2020
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11
davon aus verbundenen Unternehmen	(4)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 11.362
davon an verbundene Unternehmen	(- 6)
	- 11.351

Gewinnanteile anderer Gesellschafter

Der Gewinnanteil anderer Gesellschafter betrifft die Tochtergesellschaft TEREK Gebäude-dienste GmbH in Höhe von T€ 210.

VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM BILANZSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind weltweit eine Vielzahl von Menschen am Coronavirus erkrankt und das öffentliche Leben ist daraufhin drastisch eingeschränkt worden. Eine Einschätzung über die weitere Ausbreitung des Coronavirus in der Metropolregion Hamburg ist ebenso wenig möglich wie eine Prognose über den weiteren Verlauf und die Dauer der Pandemie.

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Verbindung mit dem Coronavirus ergeben sich vor allem aus Einnahmeverlusten. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

Hamburg, den 7. Januar 2021

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Henrik Falk

Claudia Güsken

Helmut König

Jens-Günter Lang

Konzernzwischenlagebericht

der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft von Januar bis Juni 2020

1. WIRTSCHAFTSBERICHT

1.1 Branchenbezogene Rahmenbedingungen

1.2 Geschäftsverlauf

1.3 Lage

1.3.1 Ertragslage

1.3.2 Finanzlage

1.3.3 Vermögenslage

2. PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

2.1 Prognosebericht

2.2 Risiko- und Chancenbericht

1. WIRTSCHAFTSBERICHT

1.1 Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie hat deutschlandweit zu einem erheblichen Einbruch sowohl bei den Fahrgastzahlen als auch bei den Fahrgeldeinnahmen im ÖPNV geführt. Nach Ermittlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) lag das Fahrgastaufkommen im ersten Halbjahr 2020 im Schnitt bei nur 20% des sonst üblichen Fahrgastaufkommens, während im Schnitt 80% des regulären Angebots gefahren wurden. Der VDV erwartet bis zum Ende des Jahres 2020 Verluste bei den Fahrgeldeinnahmen in Höhe von rund fünf Milliarden Euro und nach einem zwischenzeitlichen Zuwachs der Fahrgastzahlen seit Juni einen erneuten Rückgang der Fahrgäste in den Monaten November und Dezember 2020 auf nur etwa 50 bis 60% der sonst üblichen Fahrgäste aufgrund des zweiten Lockdowns.

1.2 Geschäftsverlauf

Die aufgrund der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen führten seit Anfang März 2020 auch in Hamburg zu einem spürbaren Rückgang der Fahrgastzahlen bei allen Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Im Verbundgebiet des HVV wird für das erste Halbjahr 2020 ein Nachfragerückgang von ca. 33% gegenüber dem ersten Halbjahr 2019 erwartet. Für das Gesamtjahr 2020 geht der HVV in seiner aktuellen Prognose davon aus, dass die Gesamtnachfrage rund 35% geringer ausfallen wird als im Jahr 2019.

Die HOCHBAHN verzeichnet für das erste Halbjahr 2020 ebenfalls einen Rückgang der Fahrgastnachfrage von ca. 33% gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Im Januar und Februar 2020 war zunächst der erwartete Nachfragezuwachs eingetreten, bevor als Folge der ergriffenen Corona-Maßnahmen ab März deutliche Nachfragerückgänge zu verzeichnen waren. Die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung haben dazu beigetragen, dass die Fahrgäste ab dem dritten Quartal 2020 wieder verstärkt das Angebot der HOCHBAHN nutzten. In Abhängigkeit von der Länge und Intensität weiterer Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen im Zuge der gestiegenen Corona-Neuinfektionen ist für das vierte Quartal 2020 wieder von größeren Nachfragerückgängen als im dritten Quartal auszugehen. Für das Jahr 2020 erwartet die HOCHBAHN ein Nachfragerückgang von ca. 35% gegenüber dem Jahr 2019.

Die Verkehrseinnahmen des HVV sind im ersten Halbjahr 2020 um ca. 21% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken. Der geringere Rückgang der Einnahmen im Vergleich zur Nachfrage ist auf die Abbonnementeinnahmen zurückzuführen. Obwohl für viele HVV-Abonnenten in Folge der Corona-Maßnahmen Fahrtanlässe, wie beispielsweise Arbeits- und Freizeitwege, entfielen, führten sie das Abonnement fort. Für das Gesamtjahr 2020 geht der HVV von einem Rückgang der Verkehrseinnahmen in Höhe von rund 25% gegenüber 2019 aus. Die HOCHBAHN rechnet für den Berichtszeitraum sowie für das Gesamtjahr 2020 auf Basis bisher vorliegender Daten mit einer Einnahmenentwicklung analog zur Entwicklung des HVV.

Das Verkehrsangebot wurde im Rahmen des Hamburg Takts seit Beginn des Jahres erheblich ausgeweitet. Im Vergleich zu anderen deutschen Städten und Verkehrsunternehmen wurde

auch nach Beginn der Corona-Pandemie bei der HOCHBAHN das Verkehrsangebot nicht wesentlich eingeschränkt. Lediglich im U-Bahn-Verkehr wurden aufgrund des geringeren Fahrgastaufkommens zeitweilig kürzere Züge eingesetzt. Der deutliche Rückgang der Personenkilometer im Vergleich zu den Nutzplatzkilometern zeigt, in welchem Maße die Fahrgastzahlen zurückgegangen sind.

Verkehrsleistungen der HOCHBAHN			
		30.06.2020 ³⁾	30.06.2019 ³⁾
Nutzplatzkilometer (in Tausend) ^{1), 2)}			
U-Bahn		4.602.183	4.421.524
Bus		2.160.005	2.033.303
Gesamtanzahl Unternehmen		6.762.188	6.454.827
Personenkilometer (in Tausend)			
U-Bahn		463.521	701.714
Bus		238.119	323.302
Gesamtanzahl Unternehmen		701.640	1.025.016
Spezifischer Energieverbrauch (in kWh / Nutzplatzkilometer) ⁴⁾			
U-Bahn		0,01233	0,01304
Bus		0,05017	0,05315
Spezifische CO ₂ -Emissionen (in g / Nutzplatzkilometer) ^{4), 5), 6)}			
U-Bahn		0,00	0,00
Bus		12,20	13,07
Spezifischer Energieverbrauch (in kWh / Personenkilometer) ⁴⁾			
U-Bahn		0,12239	0,08216
Bus		0,45508	0,33428
Spezifische CO ₂ -Emissionen (in g / Personenkilometer) ^{4), 5), 6)}			
U-Bahn		0,00	0,00
Bus		110,65	82,20
¹⁾ Stehplätze mit je 0,25 m ² berechnet ²⁾ Inklusive Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH ³⁾ Vorläufige Zahlen ⁴⁾ Bezogen auf den Fahrzeugantrieb ohne Betrachtung der Vorkette. ⁵⁾ Emissionsfaktoren für die Berechnung der Reduktion von CO ₂ -Emissionen im Rahmen des Hamburger Klimaplanes. Zur Verfügung gestellt durch Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Stand: Juni 2020. ⁶⁾ Ab dem Berichtsjahr 2019 wurde unter Annahme des ausschließlichen Betriebs mit Fahrstrom aus nicht geförderten erneuerbaren Energieanlagen mit einem Anlagenalter von höchstens sechs Jahren mit dem Emissionsfaktor von 0 g CO ₂ pro kWh gerechnet.			

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2019 konnte im U-Bahn-Betrieb der Fahrstromverbrauch um 5,4% pro Nutzplatzkilometer reduziert werden. Im Bus-Betrieb sank der Energieverbrauch pro Nutzplatzkilometer um 5,6%.

Die spezifischen CO₂-Emissionen des U-Bahn-Betriebs liegen in Folge des ausschließlichen Bezugs hochwertig zertifizierten Ökostroms bei 0,0 g pro Nutzplatzkilometer beziehungsweise

Personenkilometer. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil des Ladestroms für Batteriebusse am Gesamtantriebsenergieverbrauch der Busflotte um das Zwölfwache auf 1,2% erhöht. Bereits im Geschäftsjahr 2019 konnten die CO₂-Emissionen dieses Anteils der Busantriebsenergie durch den ausschließlichen Bezug von hochwertig zertifiziertem Ökostrom auf 0,0 g CO₂ pro Nutzplatzkilometer beziehungsweise Personenkilometer reduziert werden. Im Ergebnis konnten die Effekte des spezifischen Energieverbrauchs des gesamten Bus-Betriebs bezogen auf die spezifischen CO₂-Emissionen abgemildert werden, die CO₂-Emissionen pro Nutzplatzkilometer nahmen um 6,7% ab.

Es ist vorgesehen, die Stromqualität auch über das Jahresende beizubehalten. Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es zu Verzögerungen in der Fahrzeuglieferung, so dass entgegen der ursprünglichen Planung zu Jahresbeginn von einem abgeschwächten Wachstum der Batteriebusflotte in der zweiten Jahreshälfte ausgegangen wird.

Der spezifische nachfragebezogene Energieverbrauch im U-Bahn- und Bus-Betrieb sowie die spezifischen nachfragebezogenen CO₂-Emissionen im Bus-Betrieb haben sich wegen der rückläufigen Fahrgastnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie gegenüber dem ersten Halbjahr 2019 verschlechtert. Diese Entwicklung wird jedoch als vorübergehend eingestuft.

1.3 Lage

Die Lage im Konzern ist wesentlich geprägt durch die HOCHBAHN als mit Abstand größtem Unternehmen.

1.3.1 Ertragslage

Die Verkehrseinnahmen im Konzern belaufen sich im ersten Halbjahr 2020 auf 181,1 Mio. €, im Jahr 2019 wurden Verkehrseinnahmen von 446,2 Mio. € erzielt. Hauptursache für den Rückgang der Verkehrseinnahmen ist die geringere Fahrgastnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie. Die HOCHBAHN verzeichnete im ersten Halbjahr 2020 einen Fahrgastrückgang von 33 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Entwicklung der übrigen Umsatzerlöse ist ebenfalls von der Corona-Pandemie beeinflusst worden, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß. Aus Vermietung und Verpachtung wurden Umsatzerlöse von 16,0 Mio. € erzielt (in 2019: 35,0 Mio. €) und die sonstigen Umsatzerlöse betragen 28,8 Mio. € (in 2019: 68,2 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 22,7 Mio. € und resultieren im Wesentlichen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von 10,4 Mio. € sowie aus Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 6,3 Mio. €. Im Jahr 2019 wurden sonstige betriebliche Erträge von 69,4 Mio. € erzielt. Diese beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von 25,9 Mio. €, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 14,4 Mio. € und aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 9,4 Mio. € sowie aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 6,5 Mio. €. Sowohl die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen als auch die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens waren wesentlich von der Veräußerung einer Beteiligung geprägt. Die Gesamtleistung des Konzerns im ersten Halbjahr 2020 beträgt 264,6 Mio. €.

Der Materialaufwand beläuft sich im ersten Halbjahr 2020 auf 82,3 Mio. €. Im Jahr 2019 betrug

der Materialaufwand 176,3 Mio. €. Da die HOCHBAHN trotz des rückläufigen Fahrgastaufkommens ihr Verkehrsangebot nicht wesentlich eingeschränkt hat, zeigt der Materialaufwand keine mit den Verkehrseinnahmen vergleichbare rückläufige Entwicklung. Gleiches gilt für den Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Der Personalaufwand beträgt 196,2 Mio. € und belief sich im Jahr 2019 auf 350,8 Mio. €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 25,4 Mio. € und lagen im Jahr 2019 bei 53,7 Mio. €.

Für das erste Halbjahr 2020 ergibt sich ein Konzernergebnis von 4,1 Mio. €, im Jahr 2019 betrug der Konzernjahresüberschuss 5,1 Mio. €. Dass im Konzern trotz der erheblichen Ergebnisauswirkungen der Corona-Pandemie ein positives Ergebnis erzielt wurde, ist vor allem auf den Anspruch der HOCHBAHN auf den Ausgleich ihres Verlustes durch ihre Gesellschafterin zurückzuführen. Daraus ergibt sich im Konzern ein Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 110,4 Mio. €, welcher im Jahr 2019 in Höhe von 68,8 Mio. € bestand. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie schlagen sich jedoch in der operativen Ertragskraft des Konzerns nieder. Das EBITDA (Jahresergebnis vor Verlustübernahme, Zinsergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen) im ersten Halbjahr 2020 beträgt -40,8 Mio. €.

1.3.2 Finanzlage

Die nachstehende verkürzte Kapitalflussrechnung zeigt Herkunft und Verwendung der Finanzierungsmittel im ersten Halbjahr 2020 und wird in Anlehnung an DRS 21 dargestellt. Die von der HOCHBAHN vereinnahmten Investitionszuschüsse sind saldiert im Cashflow aus der Investitionstätigkeit enthalten.

Finanzmittelfonds am 1.1.2020	9,9 Mio. €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 69,8 Mio. €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 111,8 Mio. €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+ 176,6 Mio. €
Finanzmittelfonds am 30.06.2020	4,9 Mio. €

Der Finanzmittelfonds am 30. Juni 2020 besteht aus liquiden Mitteln (+4,9 Mio. €).

Zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 131,1 Mio. € und zur planmäßigen Tilgung von Darlehen in Höhe von 37,1 Mio. € wurden im ersten Halbjahr 2020 zwei langfristige Darlehen mit einem Volumen von insgesamt 64,9 Mio. € aufgenommen.

Am 30. Juni 2020 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 1.106,4 Mio. €. Damit ergibt sich ein Anstieg gegenüber dem 31. Dezember 2019 um 27,5 Mio. € bzw. 2,5 %.

Für langlebige Investitionsgüter wird der Finanzbedarf, der nicht durch Mittel der Innenfinanzierung gedeckt werden kann, grundsätzlich durch langfristige Bankdarlehen finanziert.

Der kurzfristige Finanzbedarf wird aus dem Cash-Pool des HGV-Konzerns gedeckt. Die HOCHBAHN geht davon aus, dass ihr auch zukünftig eine ausreichende Finanzierungslinie in angemessener Höhe von der HGV zur Verfügung steht.

Die Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften war im ersten Halbjahr 2020 jederzeit gewährleistet.

Da sich die HOCHBAHN über die HGV vollständig im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, stellen die Kontrollbefugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HGV und

der HOCHBAHN hinreichende Sicherheiten für Fremdkapitalgeber dar, um auch zukünftige Finanzbedarfe durch den Abschluss von Verträgen am Kapitalmarkt zu decken.

Investitionen

Die HOCHBAHN hat zum 30. Juni 2020 Bruttoinvestitionen (vor Abzug von Zuschüssen) in Höhe von insgesamt 130,4 Mio. € getätigt. Mit einem Anteil von 79,6% an den Gesamtinvestitionen lag der Schwerpunkt in der Berichtsperiode im Betriebszweig U-Bahn einschließlich Infrastruktur. Von den dem Betriebszweig zuzurechnenden Investitionen in Höhe von 103,8 Mio. € entfielen auf die DT5-Beschaffung 52,4 Mio. €, auf die Maßnahmen für den U-Bahn-Neubau (Bau einer Kehr- und Abstellanlage, Verlängerung der U4 zu den Elbbrücken, Verbindungsbauwerk Haltestelle Elbbrücken zur S-Bahn, Neubau U5 Ost, Verlängerung der U4 in die Horner Geest) 10,0 Mio. €, auf den barrierefreien Ausbau von U-Bahn-Haltestellen 7,4 Mio. €, auf Oberbaumaßnahmen 6,7 Mio. €, auf Streckenbauwerke 4,8 Mio. €, auf den Neubau der U-Bahn-Werkstatt Billstedt 3,7 Mio. €, auf den Ersatz der Kommunikationstechnik 3,2 Mio. €, auf die Optimierung des Signalsystems 1,8 Mio. € sowie auf den Neubau der U-Bahn-Haltestelle Oldenfelde 1,6 Mio. €. Weitere Investitionen im U-Bahn-Bereich betrafen die Erneuerung und Erweiterung vorhandener Fahrzeuge und Anlagen. Im Betriebszweig Bus wurden 22,7 Mio. € investiert, davon 8,8 Mio. € für Busbeschaffungen, 7,3 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken, 3,0 Mio. € für die Elektrifizierung von Busbetriebshöfen sowie 2,8 Mio. € für den Neubau des Betriebshofes Alsterdorf.

In gemeinsame Anlagen wurden insgesamt 2,7 Mio. € investiert, u.a. in Kleinbeschaffungen (insbesondere Hard- und Software) 1,1 Mio. €, in den E-Ticketing-Vollbetrieb 0,4 Mio. €, in die Neugestaltung von Servicestellen 0,4 Mio. € sowie in den Ersatz von Fahrausweisautomaten 0,3 Mio. €.

Die Investitionen in Finanzanlagen (1,2 Mio. €) erfolgten im Wesentlichen in Geldmarktfondsanteile, die der Finanzierung von Altersteilzeit- und Arbeitszeitlangzeitguthaben dienen.

1.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich zum 30. Juni 2020 gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2019 um 85,6 Mio. € und damit um 5,2 % auf 1.741,8 Mio. € erhöht. Dies ist auf der Aktivseite im Wesentlichen auf die Zunahme des Sachanlagevermögens zurückzuführen. Grund hierfür war vor allem die Neuanschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen der Generation DT5 und von Bussen bei der HOCHBAHN. Parallel dazu haben sich auf der Passivseite die Verbindlichkeiten gegenüber der HGV und gegenüber Kreditinstituten erhöht, da die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowohl aus dem Cash-Pool des HGV-Konzerns als auch aus der Aufnahme neuer Darlehen erfolgte.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2019 nicht verändert und beträgt 4,1 %.

Aktiva			
	30.06.2020 Mio. €	30.06.2020 Anteil %	31.12.2019 Mio. €
Sachanlagen (einschl. immaterieller Vermögensgegenstände)	1.588,0	91,2	1.512,5
Finanzanlagen	14,7	0,8	13,5
	1.602,7	92,0	1.526,0
Vorräte	39,0	2,2	34,5
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31,4	1,8	26,8
Flüssige Mittel	4,9	0,3	9,9
Übriges Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	63,8	3,7	59,0
	139,1	8,0	130,2
	1.741,8	100,0	1.656,2

Passiva			
	30.06.2020 Mio. €	30.06.2020 Anteil %	31.12.2019 Mio. €
Eigenkapital/Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	71,7	4,1	68,2
Sonderposten für Investitionszuschüsse	218,3	12,5	205,5
Pensionsrückstellungen	84,3	4,9	79,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.106,4	63,5	1.078,9
	1.480,7	85,0	1.431,7
Übrige Rückstellungen	139,5	8,0	132,1
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	35,2	2,0	62,0
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	86,4	5,0	30,4
	261,1	15,0	224,5
	1.741,8	100,0	1.656,2

2. PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

2.1 Prognosebericht

Im Vergleich zu den im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ausführlich dargestellten Prognosen haben sich folgende wesentliche Konkretisierungen beziehungsweise Entwicklungen ergeben.

Hamburg-Takt: Mehr Mobilität für ganz Hamburg bei weniger CO₂-Emissionen

Der Hamburg-Takt ist der relevanteste Baustein der Mobilitätswende des Hamburger Klimaplan und steht synonym für einen Paradigmenwechsel im ÖPNV weg von einer nachfrage- und hin zu einer angebotsorientierten Planung. Ziel des Hamburg-Takts ist es, dass jeder Fahrgast überall in Hamburg binnen fünf Minuten ein adäquates öffentliches Verkehrsmittel angeboten bekommt. Bis Ende 2020 sollten diverse Maßnahmen zur Angebotsverbesserung umgesetzt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wird sich die Umsetzung einzelner Maßnahmen jedoch verzögern, so dass nicht alle Angebotsverbesserungen vollständig im Jahr 2020 realisiert werden können.

Netzentwicklung U-Bahn

Aus einer Ende 2014 abgeschlossenen Konzeptstudie gingen die nachstehenden Netzerweiterungsmaßnahmen für die U-Bahn hervor:

- Neubau einer U1-Haltestelle Oldenfelde
- Verlängerung der U4 zur Horner Geest
- Bau einer neuen Linie U5 von Bramfeld bis zu den Arenen im Volkspark

Hinsichtlich der U4-Verlängerung konnten aufgrund des mittlerweile vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ab dem Frühjahr 2020 Vergaben erfolgen. Die Vergabe der Hauptbauleistung für den ersten Bauabschnitt ist Ende des Jahres 2020 erfolgt. Das Projekt Verlängerung der U4 auf die Horner Geest befindet sich derzeit terminlich und finanziell im Plan.

E-Bus-System

Die Beschaffung von 30 Bussen für das Jahr 2020 verzögert sich pandemiebedingt. Im zweiten Halbjahr 2020 wurden fünf Busse von SOLARIS und zwei Busse von EVOBUS ausgeliefert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lieferschwierigkeiten in den kommenden Monaten nicht fortsetzen und die verbleibenden 23 Busse werden in den Monaten Februar und März 2021 zugehen. Die Ausschreibung der ab 2021 zu beschaffenden Batteriebusse ist abgeschlossen.

Rettungsschirm ÖPNV

Aufgrund der hohen Einnahmehausfälle im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bund zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 einmalig um 2,5 Milliarden Euro erhöht. Die Beantragung dieser Mittel durch die HOCHBAHN bei den Aufgabenträgern erfolgte fristgerecht Ende September. Der HOCHBAHN wurden Billigkeitsleistungen in Höhe von insgesamt 117,1 Mio. € bewilligt.

Voraussichtliche zukünftige Ergebnisentwicklung

Für die HOCHBAHN als größtes Unternehmen im Konzern wird erwartet, dass für das Jahr 2020 keine über die Billigkeitsleistungen hinaus gehenden Ergebnisverschlechterungen eintreten werden. Im Konzern wird für das Geschäftsjahr 2020 ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach Verlustausgleich prognostiziert, da nur mit geringen Abschreibungen auf Darlehen gerechnet wird, die durch die BEG ausgereicht wurden.

2.2 Risiko- und Chancenbericht

Die Risiko- und Chancenlage im Konzern hat sich im ersten Halbjahr 2020 nicht wesentlich verändert. Jedoch wurde die Risikoberichterstattung stärker auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren mögliche Folgen auf den Betriebsablauf fokussiert. Aufgrund der hohen Dynamik und unsicheren Entwicklung des pandemischen Geschehens sind Abweichungen von unseren Prognosen möglich. Die weiteren Risiken und Chancen bestehen wie im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 dargestellt auch weiterhin, wesentliche Veränderungen sind in der Berichtsperiode nicht eingetreten.

Auf Basis der aktuellen Bewertungen sind keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns wesentlich beeinträchtigen oder den Fortbestand des Konzerns gefährden können.

Hamburg, den 7. Januar 2021

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Henrik Falk

Claudia Güsken

Helmut König

Jens-Günter Lang

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.